

MERKBLATT

freiwillige Arbeitslosenversicherung für Selbständige auf Antrag

Ansprechpartner:

Julian Kohl
Tel.:
0371 6900-1350

Fax:
0371 6900-1399

E-Mail:
julian.kohl@chemnitz.ihk.de

Karla Bauer
Tel.:
03741 214-3120

Fax:
03741 214-193120

E-Mail:
karla.bauer@chemnitz.ihk.de

Dr. Ulf Spanke
Tel.:
0375 814-2120

Fax:
0375 814-192120

E-Mail:
ulf.spanke@chemnitz.ihk.de

Hinweis:

Das Merkblatt wurde sorgfältig erstellt. Dessen ungeachtet können wir keine Gewähr übernehmen und schließen deshalb jede Haftung im Zusammenhang mit der Nutzung des Merkblattes aus.
Evtl. Verweise und Links stellen keine Empfehlung der Kammer dar.

Die freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung für Selbstständige, die zunächst bis 31.12.2010 befristet war, wird unter nachfolgenden Voraussetzungen und Modalitäten fortgeführt.

I. Voraussetzungen der Arbeitslosenversicherung

1. Persönliche Voraussetzungen

Es muss sich um die Aufnahme und Ausübung einer **selbstständigen Tätigkeit** in einem Umfang von **mindestens 15 Stunden wöchentlich** handeln, wobei geringfügige Abweichungen von kurzer Dauer unberücksichtigt bleiben. Der Antragsteller muss ferner

- innerhalb der letzten 24 Monate vor Beginn in einem Versicherungspflichtverhältnis gestanden **oder**
- eine Entgeltersatzleistung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) III, insbesondere Arbeitslosengeld, unmittelbar vor Aufnahme der Tätigkeit bezogen **oder**
- eine als ABM geförderte Beschäftigung, die ein Versicherungspflichtverhältnis nach dem SGB III oder den Bezug einer laufenden Entgeltersatzleistung nach dem SGB III unterbrochen hat, unmittelbar vor Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ausgeübt haben.

Hinweis:

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung ist **nicht** möglich, wenn der Antragsteller bereits anderweitig versicherungspflichtig ist oder zu einem Personenkreis gehört, der grundsätzlich versicherungsfrei ist, bspw. Beamte, Richter oder Soldaten. Eine anderweitige geringfügige Beschäftigung ist unschädlich.

2. Formale Voraussetzung

Der Antrag ist innerhalb der **ersten drei Monaten nach Aufnahme** der selbstständigen Tätigkeit zu stellen. Das Versicherungsverhältnis beginnt sodann rückwirkend zum Tag der Tätigkeitsaufnahme.

Hinweis:

Bei Fristversäumnis ist die freiwillige Arbeitslosenversicherung **nicht** mehr möglich.

3. Ausschluss

Die Beantragung ist ausgeschlossen, wenn

- der Antragsteller bereits als Selbstständiger freiwillig arbeitslosenversichert war **und**

- diese Tätigkeit zweimal unterbrochen hat **und**
- in den Unterbrechungszeiten jeweils seinen Anspruch auf Arbeitslosengeld geltend gemacht hat.

Hinweis:

Der Eintritt ist dann erst wieder möglich, wenn der Antragsteller nach seinem Leistungsbezug wieder mindestens zwölf Monate in einem Versicherungsverhältnis zur Bundesagentur für Arbeit stand und hierdurch einen neuen Anspruch auf Arbeitslosengeld erworben hat.

II. Modalitäten der Arbeitslosenversicherung

1. Beitragshöhe

Der monatliche Beitrag bemisst sich im Jahre 2011 an der halben und ab 2012 an der vollen Bezugsgröße der jährlichen Rechengröße in der gesetzlichen Sozialversicherung. Damit betragen die Beiträge im Jahre 2011 ca. € 38,00 (alte Bundesländer) bzw. ca. € 32,00 (neue Bundesländer) und verdoppeln sich ab dem Jahre 2012.

Hinweis:

Existenzgründer bezahlen innerhalb des ersten Jahres der Selbständigkeit nur den halben Beitragssatz.

2. Höhe des Arbeitslosengeldes

Selbständige erhalten Arbeitslosengeld, wenn sie in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit freiwillig versichert waren. Die Höhe orientiert sich an einem fiktiven Arbeitsentgelt, das unter anderem von der Tätigkeit abhängt, an der sich die Agentur für Arbeit bei ihren Vermittlungsbemühungen orientiert. Ausschlaggebend ist zudem die Qualifikation, die für diese Tätigkeit (grundsätzlich) erforderlich ist.

3. Bezugsdauer

3.1 Grundsatz

Die Dauer des Bezuges vom Arbeitslosengeld wird von zwei Faktoren beeinflusst, dem Alter des Selbständigen und der Rahmenfrist. Letztere ist der Zeitraum, in dem der Selbständige in den letzten zwei Jahren vor der Arbeitslosigkeit in die Arbeitslosenversicherung eingezahlt hat.

3.2 Restansprüche

Soweit der Selbständige vor dem Beginn seiner Selbständigkeit sozialversicherungspflichtig beschäftigt war und bereits Arbeitslosengeld bezogen hat, steht diesem ein Restanspruch auf Arbeitslosengeld zu. Dies gilt jedoch nur, wenn seit der erstmaligen Entstehung dieses Anspruchs weniger als vier Jahre vergangen sind. Dieser Restanspruch und der neue Anspruch durch die freiwillige Weiterversicherung werden zu einem Gesamthöchstanspruch zusammengerechnet, der sich wiederum am Alter des Selbständigen orientiert.

4. Hinzuverdienst

Im Rahmen des Bezuges von Arbeitslosengeld ist ein anrechnungsfreier Hinzuverdienst bis zu € 165,00 pro Monat möglich. Darüber hinausgehende Einnahmen werden vom Arbeitslosengeld abgezogen. Die Nebentätigkeit darf dabei 15 Stunden pro Woche nicht erreichen. Zudem muss der arbeitslose Selbständige dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen und alle Möglichkeiten nutzen, um seine Arbeitslosigkeit zu beenden.

5. Beendigung des Versicherungsverhältnisses

5.1 (Sonder-)Kündigung

Hat sich der Selbständige bereits vor dem 31.12.2010 versichert, steht diesem **bis zum 31.03.2011** ein Sonderkündigungsrecht zu, welches das Versicherungsverhältnis rückwirkend zum 31.12.2010 beendet. Selbständige, welche ab dem 01.01.2011 einen Antrag auf freiwillige Arbeitslosenversicherung stellen bzw. von ihrem Sonderkündigungsrecht keinen Gebrauch gemacht haben, können das Versicherungsverhältnis **erstmalig mit Ablauf von 5 Jahren** wieder kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt dabei 3 Monate.

5.2 Weitere Beendigungsgründe

Die freiwillige Arbeitslosenversicherung endet ferner

- bei Verzug mit der Beitragszahlung länger als 3 Monate **oder**
- mit Ablauf des Tages, an dem die Voraussetzungen für die Gewährung von Arbeitslosengeld nicht mehr erfüllt sind **oder**
- bei Eintritt einer der Bedingungen nach § 28 SGB III, insbesondere bei Erreichung der Regelaltersrente.

Weiterer Ansprechpartner für Einzelfragen:

Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Sachsen
Paracelsusstraße 12, 09114 Chemnitz, 0371-9118-0, Sachsen@arbeitsagentur.de

Verfasser: Dr. Ulf Spanke
Stand: April 2017